

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 35.20 VOM 10. JULI 2020

PROMOTIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. JULI 2020

Promotionsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

vom 10. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Promotionsrecht	3
§ 2 Binationale Promotionen	3
§ 3 Promotionsausschuss	3
§ 4 Aufgaben des Promotionsausschusses	4
§ 5 Promotionskommission	5
§ 6 Aufgaben der Promotionskommission	6
§ 7 Promotionsvoraussetzungen	7
§ 8 Promotionsleistungen	8
§ 9 Dissertation	8
§ 10 Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium, Betreuungsvereinbarung	9
§ 11 Immatrikulationspflicht	9
§ 12 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	10
§ 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens	11
§ 14 Rücktritt vom Promotionsverfahren	11
§ 15 Begutachtung und Auslage der Dissertation	11
§ 16 Annahme und Bewertung der Dissertation	12
§ 17 Disputation	13
§ 18 Bewertung der Disputation	13
§ 19 Gesamtnote der Promotion	14
§ 20 Veröffentlichung der Dissertation	14
§ 21 Abschluss des Verfahrens	15
§ 22 Einstellung, Nichtbestehen oder Ungültigkeit der Promotion	16
§ 23 Aberkennung des Grades Doktorin, Doktor oder Doktor*in	16
§ 24 Ehrenpromotion	17
§ 25 Promotion in Kooperation mit Fachhochschulen	147
§ 26 Übergangsbestimmungen	18
§ 27 Inkrafttreten	18

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Kulturwissenschaften verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens, in dem die*der Bewerber*in besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad Doktorin, Doktor oder Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Promotionsfächer sind die durch ein hauptamtliches Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG vertretenen Fächer. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Für überragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen im Bereich der an der Fakultät für Kulturwissenschaften vertretenen Fächer oder vergleichbare Verdienste in der Förderung dieser Fächer kann die Fakultät den Grad Doktorin *honoris causa*, Doktor *honoris causa* oder Doktor*in *honoris causa* (Dr. phil. h. c.) verleihen. Das Nähere regelt § 24 dieser Ordnung.

§ 2

Binationale Promotionen

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn
 1. die*der Bewerber*in die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt,
 2. die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt oder der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes NRW anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung der binationalen Promotion soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören drei Hochschullehrer*innen, ein*e promovierte*r wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in und ein*e Studierende*r der Fakultät an, die*der sich mindestens im Master befindet. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen

Vertreter*innen im Fakultätsrat gewählt. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß § 11b HG sind zu beachten.

- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der*des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der drei Hochschullehrer*innen seine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Beide müssen Professor*innen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG sein.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzende*n den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrer*innen und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 4

Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Der Promotionssauschuss entscheidet im Benehmen mit der*dem Betreuer*in der Dissertation über die Zulassung zum Promotionsstudium (§ 10), im Zweifelsfall auch über das zuzulassende Promotionsfach (§ 1 Abs. 2); insbesondere stellt er im Zulassungsfall des § 7 Abs.1 Nr. 2 die Eignung zum Promotionsstudium fest.
2. Er legt im Benehmen mit der*dem Betreuer*in Umfang und Inhalt des auf die Promotion vorbereitenden Studiums bzw. der weiteren Studien fest (§ 7 Abs. 2) und bescheinigt den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums.
3. Er nimmt Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entgegen (§ 12 Abs. 1).
4. Er genehmigt die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch (§ 9 Abs. 2).
5. Er stellt im Benehmen mit de*dem Betreuer*in die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Äquivalenz von Studienabschlüssen.
6. Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Universität Paderborn (§ 7 Abs. 4).

7. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 13) und gibt die Eröffnung der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
8. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Gutachter*innen sowie die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (§ 5). Dabei können Vorschläge von der*dem Bewerber*in berücksichtigt werden; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
9. Er bestimmt die*den Vorsitzende*n der Promotionskommission (§ 5 Abs. 1); diese*r darf nicht Gutachter*in sein. Sie*er muss Mitglied der Fakultät für Kulturwissenschaften sein.
10. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 12 Abs. 1 Satz 2) und entscheidet über Fristsetzungen.
11. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 22).
12. Er entscheidet im Bedarfsfall über die Bestellung einer*eines weiteren Gutachter*in (§ 15 Abs. 2).
13. Er entscheidet über Widersprüche.
14. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 20 Abs. 2).
15. Er kann dem Fakultätsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.
16. Er entscheidet über die Verleihung des Promotionsrechts an nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannte Nachwuchsgruppenleiter*innen.

§ 5

Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern: den beiden Gutachtenden, der*dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Promotionskommission können nur Hochschullehrer*innen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, außerplanmäßige Professor*innen, Privatdozent*innen, Honorarprofessor*innen, Habilitierte, an der Universität Paderborn anerkannte Nachwuchsgruppenleiter*innen, denen gemäß § 4 Nr. 16 das Promotionsrecht verliehen wurde, und höchstens ein*e promovierte*r wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in angehören. Die*der Vorsitzende darf nicht zugleich Gutachter*in sein. Die*der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Professor*innen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG sein. Professor*innen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG können der Kommission angehören, wenn sie durch Forschungsleistungen ausgewiesen sind. Die Gutachter*innen müssen

Hochschullehrer*innen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, außerplanmäßige Professor*innen, Hochschuldozent*innen, Privatdozent*innen, Honorarprofessor*innen oder an der Universität Paderborn anerkannte Nachwuchsgruppenleiter*innen, denen gemäß § 4 Nr. 16 das Promotionsrecht verliehen wurde, sein. Im Falle einer kumulativen Dissertationsschrift gem. § 9 Abs. 5 muss mindestens eine*r Gutachter*in bestellt sein, die*der nicht zugleich als Koautor*in eines oder mehrerer der Artikel tätig geworden ist.

- (2) Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission, darunter die*der Vorsitzende, müssen Mitglieder der Fakultät für Kulturwissenschaften sein. Die Gutachter*innen sollen im Regelfall Mitglieder der Fakultät sein. Sollte es für die Beurteilung der Promotionsleistungen sinnvoll erscheinen, können der Kommission auch Vertreter*innen anderer – auch auswärtiger – Fakultäten oder entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professor*innen angehören, in der Regel nicht mehr als eine*r insgesamt.
- (3) Zusätzlich kann ein*e dritte*r – auch auswärtige*r – Gutachter*in entsprechend Abs. 1 S. 6 als Mitglied der Promotionskommission bestellt werden.
- (4) Im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule (§ 2) ist die Promotionskommission gemeinsam zu bestellen. Die Promotionskommission soll paritätisch besetzt werden; zumindest muss jede Hochschule mit der gleichen Anzahl an Gutachtenden vertreten sein. Im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule kann von den Bedingungen gemäß Abs. 1 bis 3 abgesehen werden.

§ 6

Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
 1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 16 Abs. 2) und nimmt die Disputation ab (§ 17 Abs. 4).
 2. Sie beurteilt die Dissertation (§ 16 Abs. 4) und die Disputation (§ 17) und legt die Gesamtnote fest (§ 19 Abs. 1).
 3. Die*der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die Disputation fest (§ 17 Abs. 3).
 4. Die Promotionskommission autorisiert die zu veröffentlichende Fassung der Dissertation.
 5. Die*der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet im Benehmen mit mindestens einer*einem Gutachter*in über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die die Promotionskommission angenommen hat (§ 16 Abs. 2; § 17).

- (2) Die Promotionskommission entscheidet in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 7

Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsstudium hat – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung – Zugang, wer
1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,
 2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist oder
 3. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 S. 2 HG nachweist.
- (2) Für den Fall, dass ein einschlägiger Abschluss nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 die Inhalte des Promotionsfaches nicht in hinreichendem Umfang enthält, oder ein Abschluss nicht einschlägig ist, aber wesentliche Inhalte des Promotionsfachs umfasst, hat die*der Bewerber*in weitere Studienleistungen nachzuweisen, die die Eignung für die Promotion gewährleisten. Umfang und Inhalt der weiteren Studienleistungen werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der*dem Betreuer*in festgelegt. Sie umfassen ein Studium im Promotionsfach, das einem Arbeitsaufwand von in der Regel bis zu 60 ECTS-Punkten entspricht, und sollen die Promotionsreife erkennen lassen. Der erfolgreiche Abschluss wird durch den Promotionsausschuss bescheinigt. Die Festlegung des Umfangs der weiteren Studienleistungen erfolgt unter Berücksichtigung des absolvierten Studiengangs.
- (3) Studienabschlüsse von ausländischen staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem der deutschen Studienabschlüsse gemäß Absatz 1 besteht. Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Dazu ist von der*dem Bewerber*in eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vorzulegen.
- (4) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer im Gebiet des Promotionsfaches zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

§ 8

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation (§ 9) und eine Disputation (§ 17).

§ 9

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches darstellen.
- (2) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Ein Antrag auf Verfassen in einer anderen Fremdsprache als Englisch, Französisch oder Spanisch ist vor Beginn der Niederschrift an den Promotionsausschuss zu stellen. Vorausgesetzt wird, dass alle Mitglieder der Promotionskommission über die für die Beurteilung der Dissertation notwendigen sprachlichen Kompetenzen verfügen. Bei Dissertationen, die in einer anderen Fremdsprache als Englisch abgefasst sind, ist eine Zusammenfassung von 10 bis 15 Seiten Umfang in deutscher Sprache beizufügen, welche die Fragestellung, den methodischen Ansatz und die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darlegt.
- (3) Die Dissertation kann auch in einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil der*des Doktorand*in muss klar erkennbar und in sich bewertbar sein. Er muss nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
- (4) Eine Dissertation wird als solche nicht anerkannt, wenn sie bereits als Ganzes veröffentlicht worden ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promotionskommission bereits veröffentlichte Teile als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.
- (5) In den Fächern Psychologie und Erziehungswissenschaft kann an Stelle einer Monographie auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden.

Die Artikel, auf denen die kumulative Dissertation beruht, müssen in der Regel nach der Zulassung zum Promotionsstudium entstanden sein und sollen in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen.

- a) In der Psychologie müssen mehrere (mindestens drei) Zeitschriftenartikel für Fachzeitschriften mit peer review vorgelegt werden. Von den Artikeln muss zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens ein Artikel zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Die nicht publizierten Artikel der Dissertation sind nach Abschluss des Verfahrens zu veröffentlichen. Es muss sich um Artikel in Erstautorenschaft der*des Doktorand*in handeln. Bei Mehrautorenschaft ist der eigene Anteil der*des Promovend*in darzulegen.

- b) In dem Fach Erziehungswissenschaft müssen mindestens drei Fachartikel in Erstautorenschaft in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Begutachtungsverfahren zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Veröffentlichung angenommen sein. Bei Mehrautorenschaft ist der eigene Anteil der*des Promovend*in darzulegen.
- c) Für beide Fächer gilt, dass ein über die Fachbeiträge hinausgehender Manteltext mit einem Umfang von mindestens 50.000 Zeichen zu erstellen ist. Dieser ist zusammen mit den Schriften einzureichen. In dem Manteltext soll dargestellt werden, wie die Fachbeiträge in theoretischer und methodischer Hinsicht in Zusammenhang stehen und welchen wissenschaftlichen Erkenntnisbeitrag sie zum Fach leisten. Nach der Veröffentlichung aller Teile der Dissertation, einschließlich des Manteltextes und der Abgabe der Pflicht- bzw. Belegexemplare, ist der Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 genüge getan. Das Recht der Promotionskommission zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer publikationsbasierten Dissertation bleibt von der Erfüllung vorgenannter Anforderungen unberührt.

§ 10

Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium, Betreuungsvereinbarung

- (1) Besteht die Absicht, in einem Promotionsfach der Fakultät für Kulturwissenschaften zu promovieren, kann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium an den Promotionsausschuss gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. Themenstellung der geplanten Dissertation mit kurzem Exposé (1-2 Seiten).
 - 2. Unterlagen, aus denen die Zugangsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 der*des Bewerber*in hervorgehen.
 - 3. Angaben über eventuell vorherige in dem Promotionsfach nicht bestandene Promotionsverfahren.
- (3) Es wird empfohlen, dem Antrag einen tabellarischen Lebenslauf beizufügen.
- (4) Zwischen Bewerber*in und Betreuer*in soll eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden, die insbesondere einen strukturierten Zeit- und Arbeitsplan beinhaltet sowie die Aufgaben und Pflichten der*des Bewerber*in und der*des Betreuer*in regelt.

§ 11

Immatrikulationspflicht

Doktorand*innen haben sich gemäß Einschreibungsordnung der Universität Paderborn einzuschreiben.

§ 12

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsantrag ist an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuss überwacht das Promotionsverfahren.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
 3. Immatrikulationsbescheinigung
 4. der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 7 Abs. 1) sowie ggf. das Zeugnis über die auf die Promotion vorbereitenden Studien;
 5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
 6. fünf Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreien Papier und dauerhaft haltbar gebunden und eine elektronische computerlesbare und durchsuchbare Fassung der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzustimmen sind, sowie bei Arbeiten, die nicht in Deutsch oder Englisch verfasst sind, fünf Kurzberichte (Abstracts) über die Ergebnisse der Arbeit in deutscher Sprache bzw. fünf Exemplare der Zusammenfassung gemäß § 9 Abs. 2.
 7. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler*innen sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser*innen über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der*des Bewerbers*in an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt; sie*er muss ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler*innen bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben.
- (3) In die fünf einzureichenden Exemplare der Dissertation ist eine datierte und unterzeichnete Erklärung der*des Bewerber*in einzubinden,
 1. dass die vorgelegte Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde;
 2. ob die Arbeit bisher weder im In- noch Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde;
 3. ob sie*er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt hat, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.

- (4) Die*der Bewerber*in hat das Recht, Gutachter*innen für die Dissertation und Mitglieder der Promotionskommission vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Promotionsantrag beizufügen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

§ 13

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 7 sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 12 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 14

Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet.
- (2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Vorlage eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden.
- (3) Tritt die*der Bewerber*in nach Abs. 1 oder 2 vom Verfahren zurück, so unterrichtet die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fakultätsrat.

§ 15

Begutachtung und Auslage der Dissertation

- (1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten für Dissertationen beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag diese Frist um maximal einen Monat verlängern. Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen sein.
- (2) Spricht ein Gutachten für, das andere gegen die Annahme der Dissertation, bestellt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten im Einvernehmen mit der*dem Bewerber*in. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3. Auf Beschluss des Promotionsausschusses kann die*der Gutachter*in Mitglied der Kommission werden.

- (3) Empfiehlt ein*e Gutachter*in die Annahme der Dissertation, ist eine Bewertung entsprechend § 16 Abs. 5 vorzuschlagen.
- (4) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat aus. Die*der Dekan*in gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt.
- (5) Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist allen Hochschullehrer*innen und allen Habilitierten der Fakultät, der*dem Bewerber*in und den Mitgliedern des Fakultätsrates zugänglich. Der Inhalt der Gutachten ist gegenüber Nichteinsichtsberechtigten vertraulich zu behandeln. Die Einsichtsberechtigten haben das Recht zur Stellungnahme gegenüber der Promotionskommission. Die Äußerungsfrist endet eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist.

§ 16

Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Entscheidung über die Annahme und die Bewertung der Dissertation kann nicht vor Ablauf der Äußerungsfrist und soll spätestens drei Wochen nach Ablauf dieser Frist getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist zu treffen.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation in freier Bewertung auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter*innen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 15 Abs. 5. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (3) Die Kommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 20) von Auflagen abhängig machen. Die Auflagen sind aktenkundig zu machen. Die Entscheidung über die Auflagen wird der*dem Kandidaten*in spätestens am Tag der Disputation mitgeteilt.
- (4) Die Promotionskommission legt mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichnung	=	summa cum laude,
sehr gut	=	magna cum laude,
gut	=	cum laude,
genügend	=	rite,
nicht genügend	=	insufficienter.
- (6) Wird die Dissertation mit *nicht genügend* bewertet, so ist sie abgelehnt.
- (7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der*dem Bewerber*in unverzüglich unter Angabe der Gründe in einem mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.

- (8) Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und gegebenenfalls weiteren Stellungnahmen bei der Fakultät.
- (9) Eine von der Fakultät für Kulturwissenschaften, einer anderen Fakultät der Universität Paderborn oder von einer anderen Universität zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 17

Disputation

- (1) Die Disputation setzt die Annahme der Dissertation voraus und soll spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist erfolgen.
- (2) Die Disputation besteht aus einem Prüfungsgespräch über Probleme aus dem Bereich der Dissertation. Ist das Promotionsfach eine Fremdsprachenphilologie, so soll die Prüfung mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache stattfinden. Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß § 9 Abs. 3, so ist auch die Gruppenarbeit insgesamt in das Prüfungsgespräch einzubeziehen.
- (3) Die*der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die Disputation nach Rücksprache mit der*dem Bewerber*in fest. Bleibt die*der Bewerber*in ohne ausreichende Entschuldigung der Disputation fern, so ist diese nicht bestanden.
- (4) Die Disputation wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Sie findet hochschulöffentlich statt; der Termin der Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Form bekannt gegeben. Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Zahl der Zuhörer*innen begrenzen. Fragerecht haben nur die Mitglieder der Promotionskommission. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Die Disputation soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem kurzen Bericht, etwa von 15 bis 20 Minuten, der*des Doktorandin*Doktoranden über die Dissertation.

§ 18

Bewertung der Disputation

- (1) Die Bewertung der Disputation ist entsprechend § 16 Abs. 4 und 5 vorzunehmen.
- (2) Wird die Disputation mit *nicht genügend* beurteilt, kann die*der Bewerber*in sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung darf frühestens nach drei Monaten und muss binnen Jahresfrist erfolgen, vom Prüfungstermin aus gerechnet. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit *nicht genügend* bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Ein erneuter Antrag

auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn ist nicht möglich.

- (3) Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der*dem Bewerber*in unverzüglich in einem mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 19

Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist die Disputation bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der Disputation die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 16 Abs. 5 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der Disputation für die Gesamtnote ein Gewicht von 2 : 1. Die Gesamtnote *mit Auszeichnung* kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und Disputation mit Auszeichnung bewertet wurden. Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der*dem Doktorand*in unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.
- (2) Die*der Dekan*in unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit über den Abschluss des Verfahrens.

§ 20

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die*der Bewerber*in hat als Teil seiner*ihrer Promotionsleistung die von der Promotionskommission autorisierte Fassung der Dissertation (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) bzw. im Falle einer kumulativen Dissertation nach § 9 Abs. 5 Lit. a und b den Manteltext und die unveröffentlichten Artikel in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vor der Drucklegung ist die Arbeit der Promotionskommission zur Freigabe vorzulegen. Die Erfüllung von Auflagen sowie die Durchführung von dem*der Doktorand*in gewünschter Änderungen für die Drucklegung muss von einer*inem der Gutachter*innen geprüft und von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden. Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die*der Doktorand*in neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreien Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, die nachstehend angegebenen Pflicht- bzw. Belegexemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung stellt und die Verbreitung gewährleistet wird durch entweder
 - a) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes), von der zwei Belegexemplare an die Universitätsbibliothek abzugeben sind, oder

- b) die Ablieferung einer elektronischen Version (einschließlich Abstract in deutscher und englischer Sprache; max. je 1500 Zeichen), deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, zusammen mit einem Print-Belegexemplar für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung mit Ausnahme der Erklärungen des § 12 Abs. 3.

Bei Alternative b) überträgt die*der Doktorand*in der Universität das Recht, Kopien von ihrer*seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z.B. Internet) zur Verfügung zu stellen (ggf. auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

- (2) Im Fall der kumulativen Dissertation ist der Manteltext in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek abzuliefern; es gelten die dazu oben (§ 20 Abs. 1 Satz b) getroffenen Festlegungen, inkl. der Abgabe eines Print-Belegexemplars für die Universitätsbibliothek.
- (3) Die Abgabe der Pflichtexemplare und die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach der Disputation zu erfolgen. Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag die Frist jeweils um ein Jahr verlängern, in der Regel nicht mehr als zwei Mal.

§ 21

Abschluss des Verfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden, stellt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluss des Prüfungsverfahrens fest und stellt ein Zeugnis aus, das der*dem Promovierten ausgehändigt wird. Es enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote der Promotion. Es trägt die Unterschrift der*des Dekan*in sowie das Siegel der Fakultät. Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses veranlasst weiterhin die Ausfertigung einer Urkunde. Mit der Aushändigung der Urkunde wird der akademische Grad Doktorin, Doktor oder Doktor*in der Philosophie verliehen. Die Urkunde enthält weiterhin den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt (Datum des Abschlusses der Promotion). Sie trägt die Unterschriften der*des Präsident*in und der*des Dekan*in der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie das Siegel der Universität Paderborn.
- (2) Die*der Dekan*in händigt der*dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 20 erfolgt und gegebenenfalls die Erfüllung der Auflagen gemäß § 20 bestätigt worden ist.

- (3) Die Promotionsurkunde kann ausgehändigt werden, wenn die*der Bewerber*in im Fall § 20 Abs. 1 eine schriftliche Erklärung des Verlegers vorlegt, in der die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt wird.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Grades Doktorin, Doktor oder Doktor*in erworben.
- (5) Die*der Dekan*in unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit über den Abschluss des Verfahrens.

§ 22

Einstellung, Nichtbestehen oder Ungültigkeit der Promotion

- (1) Wird während des Verfahrens festgestellt, dass die*der Bewerber*in irreführende Angaben zu § 12 Abs. 2 oder 3 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die*der Bewerber*in muss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (2) Das Promotionsverfahren gilt als nicht bestanden, wenn die Dissertation abgelehnt oder die mündliche Wiederholungsprüfung mit *nicht genügend* bewertet oder die Rücknahmefrist gemäß § 14 Abs. 1 nicht eingehalten wurde.
- (3) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die*der Bewerber*in sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (4) Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 20 Abs. 2 nicht eingehalten werden.
- (5) Wird das Verfahren eingestellt, abgebrochen oder für ungültig erklärt, so unterrichtet die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fakultätsrat.

§ 23

Aberkennung des Grades Doktorin, Doktor oder Doktor*in

Eine Aberkennung des Grades Doktorin, Doktor oder Doktor*in kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der*des Betroffenen.

§ 24

Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Grades Doktorin *honoris causa*, Doktor *honoris causa* oder Doktor*in *honoris causa* muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften gestellt werden. Vor einer Entscheidung über die Antragstellung kann von den Initiator*innen einer Ehrenpromotion im Fakultätsrat eine beratende Sitzung beantragt werden. Für die Durchführung des Verfahrens setzt der Fakultätsrat eine Kommission ein, der vier Hochschullehrer*innen und ein*e promovierte*r wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in angehören. Alle Mitglieder der Kommission müssen Mitglieder der Fakultät für Kulturwissenschaften sein. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertreter*in entsprechend § 3 Abs. 4. Die Kommission holt zur Beurteilung der in § 1 Abs. 3 genannten Leistungen zwei universitätsexterne Gutachten sowie ein fakultätsinternes Gutachten durch Hochschullehrer*innen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG ein und entscheidet entsprechend § 6 Abs. 2 und in freier Bewertung auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter*innen, ob sie eine Ehrenpromotion befürwortet. Die Kommission führt über ihre Sitzungen Protokoll. Über den Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion Grades *honoris causa* entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission in zwei Lesungen. In der ersten Lesung findet lediglich eine Beratung statt. Der Antrag ist angenommen, wenn in der zweiten Lesung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die zu ehrende Person darf nicht hauptamtlich an der Universität Paderborn tätig sein.

§ 25

Promotion in Kooperation mit Fachhochschulen

- (1) Im Fall von kooperativen Promotionen mit Fachhochschulen ist ein*e Hochschullehrer*in der Fachhochschule an der Betreuung der Promotionsstudien beteiligt. Die*der Promotionskandidat*in wird in der Regel neben einer*einem Betreuer*in der Universität von einer*einem Hochschullehrer*in der Fachhochschule als weiterer*m Betreuer*in in Kooperation betreut. Die*der Hochschullehrer*in der Fachhochschule ist in der Regel Zweitgutachter*in der Promotion und Mitglied der Promotionskommission.
- (2) Umfang und Inhalt der gegebenenfalls nach § 7 Abs. 1 Abs. 2 noch zu absolvierenden Studienleistungen und der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der*dem Betreuer*in zusammen mit der*dem weiteren Betreuer*in der Fachhochschule bestimmt und in einer Vereinbarung zwischen den betreuenden Hochschullehrer*innen geregelt.

- (3) Näheres zur Ausgestaltung des Promotionsverfahrens kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Promotionsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 31. März 2015 (AM.Uni.Pb. 18/15) außer Kraft. § 26 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 17. Juni 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 01. Juli 2020.

Paderborn, den 10. Juli 2020

Die Präsidentin

der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819